



Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.



**Flüchtlinge unterstützen
Diskriminierung entgegentreten
Grundlagenwissen zu Flucht und Asyl in Niedersachsen**

**Flüchtlinge unterstützen
Diskriminierung entgegenreten**
Grundlagenwissen zu Flucht und Asyl in Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

Grundlagenwissen zu Flucht und Asyl in Niedersachsen

Wozu und für wen ist dieses Heft?	6
Wer ist ein Flüchtling?	8
Wie viele Flüchtlinge gibt es weltweit?	9
Woher kommen Flüchtlinge, wohin gehen sie?	10
Wie kommen Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland?	11
Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland und wie viele?	13
Alltagsrassismus I – und was Sie tun können	14
Wie läuft das Asylverfahren ab?	16
Wer erhält Schutz als Flüchtling?	17
Relikt aus vergangener Zeit: Der Begriff „Rasse“	18
Was passiert bei einer Ablehnung des Asylantrages?	19
Alltagsrassismus II - und was Sie tun können	20
Wie kommen Flüchtlinge nach Niedersachsen?	22
Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge nach Niedersachsen und wie viele?	23
Zahlen hinterfragen	24
Wie wohnen Flüchtlinge in Niedersachsen?	25
Alltagsrassismus III - und was Sie tun können	27
Welche sozialen Leistungen erhalten Flüchtlinge?	29
Warum es keinen Abschnitt zur Kriminalität gibt	30
Wie ist die medizinische Versorgung von Flüchtlingen geregelt?	31
Was sind „Residenzpflicht“ und „Urlaubsscheine“?	33
Gibt es Sprach- und Integrationskurse für Flüchtlinge?	35

Wie ist der Zugang zu Kindergärten und Schulen für Flüchtlingskinder in Niedersachsen geregelt?	36
Unter welchen Voraussetzungen dürfen Flüchtlinge in Deutschland arbeiten?	37
Arbeitsmarktzugang	38
Weitere Handlungsempfehlungen – Das können Sie tun	39
Weiterführende Informationen	42
Impressum	43

Wozu und für wen ist dieses Heft?

Vor dem Hintergrund schwerer Krisen und weltweit steigender Flüchtlingszahlen fliehen vermehrt Asylsuchende auch nach Deutschland. Die Aufnahme der Flüchtlinge wird begleitet von öffentlichen Diskussionen, Protesten gegen die Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland und Polemiken von Politiker_innen gegen das vermeintliche Ausnutzen der Sozialsysteme. Während neue Initiativen zur Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte eronnen werden und "Willkommenscenter" aus dem Boden sprießen, werden zeitgleich populistische Kampagnen gegen bestimmte Gruppen von Flüchtlingen – etwa aus den Balkan-Staaten – gestartet und fortlaufend Menschen in Deutschland – tötlich und verbal – angegriffen, weil sie „ausländisch“ aussehen.

Auch das Thema Asyl wird dabei aufgegriffen. Neonazistische und rechtspopulistische Gruppierungen und Parteien – aber auch eine Vielzahl von Personen und Gruppen aus der so genannten „bürgerlichen Mitte der Gesellschaft“ - hetzen mit entsprechenden Slogans gegen alles „Ausländische“ bzw. Nicht-Deutsche“. Die niedersächsische Landesregierung hat hier in wohltuender Weise eindeutig Position ergriffen, rassistische Kampagnen gegen einen angeblichen Missbrauch von Sozial-

leistungen als Propaganda entlarvt und auch klar gemacht, dass eine frühzeitige Aufnahme und Integration von Asylsuchenden im öffentlichen Interesse liegt. Im Hinblick auf den furchtbaren Bürgerkrieg in Syrien hat die Landesregierung mehrfach erklärt, dass eine Aufnahme weiterer Flüchtlingskontingente auch bei uns eine humanitäre Verpflichtung darstellt.

Wir möchten Interessierten am Thema Asyl und Flucht einen kurzen und möglichst leichten Einstieg in die Sachlage geben und sie mit Fakten und Argumenten versorgen. Für diejenigen, die bereits einige Informationen haben, bietet die Broschüre einen schnellen Überblick über die aktuelle (Rechts-) Lage und deren Veränderungen der letzten Jahre in Niedersachsen.

Darüber hinaus geben wir einige Hinweise dazu, wie in einer kontroversen Diskussion zum Thema Asyl argumentiert bzw. wie rassistischen und diskriminierenden Übergriffen im Alltag begegnet werden kann. Damit wollen wir all diejenigen stärken, die sich in der öffentlichen, oft aufgeheizten Debatte um Flucht, Asyl und Rassismus in unserer Gesellschaft für eine sachliche Auseinandersetzung zugunsten von Flüchtlingen und gegen Rassismus einsetzen möchten.

Alle angesprochenen Themen werden von uns nur angerissen und bieten eine weitaus größere Komplexität, als wir sie in diesem Heft behandeln können. Inhaltliche Positionierungen spiegeln die Meinung der Herausgeber_innen wider und decken sich mit denen zahlreicher Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen. Wir laden alle Leser_innen zu einer weiteren Beschäftigung mit den Themenfeldern ein: durch zusätzliche Broschüren, durch Seminare und Veranstaltungen sowie gemeinsame Diskussionen. Eine Linkliste für weitere Informationen findet sich am Ende dieses Heftes.

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.

Wer ist ein Flüchtling?

Flüchtlinge sind Menschen, die aufgrund von politischer, religiöser oder ethnisch begründeter Verfolgung, Folter, häuslicher Gewalt, Krieg und Bürgerkrieg, drohender Todesstrafe, Zerstörung der Existenzgrundlagen, Naturkatastrophen oder anderweitig drohender Gefahren und menschenrechtswidriger Behandlung ihre Herkunftsregion verlassen und in anderen Gebieten des Landes oder in einem anderen Land Schutz suchen. Flüchtlinge müssen auf der Suche nach Sicherheit meist eine ungewisse und oft lebensgefährliche Reise auf sich nehmen.

Im Rahmen des Asylverfahrens wird festgestellt, wer als Flüchtling Schutz erhält. Dabei führen nicht alle Gründe, die einen Menschen zur Flucht veranlassen haben, nach den geltenden Gesetzen und Konventionen zu einer rechtlichen Anerkennung als Flüchtling.

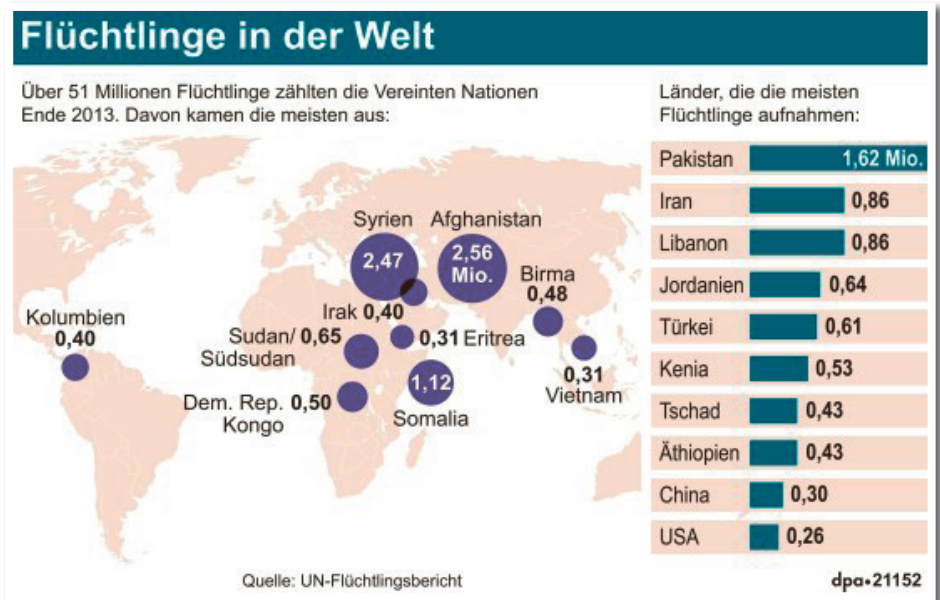
Wenn wir in der Broschüre den Begriff „Flüchtling“ verwenden, meint dies nicht den Rechtsstatus des anerkannten Flüchtlings, sondern umfasst all jene, die um einen solchen Schutz nachgesucht haben.

Artikel 16a des Grundgesetzes formuliert ein Recht auf Asyl für politisch Verfolgte. Dieses zunächst umfassend gewährte Recht auf Asyl wurde 1993 im sogenannten „Asylkompromiss“ deutlich eingeschränkt. Seitdem wird denjenigen der grundgesetzliche Schutz verweigert, die über ein sicheres europäisches Land („Drittstaatenregelung“) nach Deutschland einreisen. Aufgrund der geografischen Lage Deutschlands hat dieser Schutz damit massiv an Bedeutung verloren. Der „Asylkompromiss“ stellt damit faktisch nahezu eine Abschaffung des allgemeinen Grundrechts auf Asyl nach dem Grundgesetz dar. Durch die Genfer Flüchtlingskonvention, die Europäische Menschenrechtskonvention und weitere völkerrechtlich verbindliche Abkommen werden viele Flüchtlinge dennoch auch in Deutschland geschützt. Im Rahmen der sog. Dublin III-Verordnung entledigt sich Deutschland - durch die Abschiebung der Zuständigkeiten an die europäischen Nachbarstaaten - jedoch auch in etlichen Fällen (derzeit sind es nahezu ein Drittel aller Verfahren) seiner Verantwortung.

Wie viele Flüchtlinge gibt es weltweit?

Nach Angaben des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) befanden sich 2013 über 51,2 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Davon haben etwa 33,3 Milli-

onen zunächst in anderen Regionen ihres Herkunftslandes Schutz gesucht und die Landesgrenzen nicht überschritten (sogenannte Binnenvertriebene).¹



Nur wenige Flüchtlinge kommen nach Europa. 2013 baten lediglich knapp 435.000 Menschen in den 28 Mitgliedstaaten der EU um Asyl.² 50 Prozent aller Flüchtlinge weltweit sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.³

- ¹ UNHCR: *Global Trends 2013*, www.unhcr.org
- ² Eurostat: *Asyl in der EU 28*, http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_PUB/LIC13-24032014-AP/DE13-24032014-AP-DE.PDF
- ³ UNHCR: *Global Trends 2013*, www.unhcr.org

Woher kommen Flüchtlinge, wohin gehen sie?

Aufgrund der kritischen Lage in ihren Herkunftsländern machen Menschen aus Afghanistan, Syrien und Somalia mehr als die Hälfte der weltweit Flüchtenden aus.

Etwa 86 Prozent von ihnen leben nach ihrer Flucht in Ländern wie z.B. Pakistan, dem Iran oder dem Libanon, Ländern also, die selbst von Krisen und Unsicherheit geprägt sind. Häufig handelt es sich hierbei um Nachbarstaaten der Krisengebiete, aus denen die Flüchtlinge kommen.⁴ Viele Menschen wollen oder können keine weiten Fluchtwege zurücklegen. Hinzu kommt, dass die Flucht nicht nur ungewiss und oft lebensgefährlich, sondern auch teuer ist. Menschen aus armen Verhältnissen haben kaum eine Chance, nach Europa zu fliehen.

4 UNHCR: *Global Trends 2013*, www.unhcr.org4

Wie kommen Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland?

Legale Möglichkeiten, nach Europa zu gelangen, gibt es für Flüchtlinge kaum. Zudem werden die Land- und Luftwege sowie die Küsten überwacht. Aufgrund dieser Abschottungspolitik der Europäischen Union sind Flüchtlinge in der Regel auf Fluchthelfer_innen oder „Schlepper_innen“ und auf oft gefährliche Fluchtwege angewiesen. Daher kommt es immer wieder zu Todesfällen, beispielsweise im Mittelmeer vor der italienischen Insel Lampedusa oder in der Ägäis. Die Zielländer der Flüchtlinge innerhalb Europas sind unterschiedlich. Wenn Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland kommen, haben sie in der Regel einen langen Weg von den EU-Außengrenzen hinter sich. Nur wenige Flüchtlinge gelangen über den Luftweg nach Deutschland.

Anders verhält es sich bei Flüchtlingen, die im Rahmen von Resettlement- oder sonstigen Aufnahmeprogrammen nach Deutschland kommen. Damit sind Programme gemeint, die ausgewählten Flüchtlingen aus Krisenregionen im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen die Einreise nach Deutschland ermöglichen. Derzeit betrifft das vor allem Menschen aus Syrien. Sie erhalten vorab die Aufnahmezusage und können legal einreisen. Da aber das Kontingent begrenzt

und das Antrags- und Auswahlverfahren an viele Bedingungen geknüpft ist, erleichtert diese Regelung nur für einen Bruchteil der vertriebenen Menschen aus Syrien die Flucht in ein Land, in dem sie vor Verfolgung sicher sind und eine Lebensperspektive vorfinden.

Mit der sogenannten Dublin-Verordnung haben sich die EU-Staaten sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz auf Zuständigkeitsprinzipien für die Prüfung eines Asylantrages verständigt. Im Wesentlichen ist danach der Staat für die Prüfung des Asylantrages zuständig, welcher dem Flüchtling die Einreise nach Europa ermöglicht hat. Dies führt im Ergebnis zu einer Abschiebung der Verantwortung an die Staaten, die an den Grenzen Europas liegen. Vor allem Italien, das im Rahmen der „Mare nostrum“-Aktion seit Oktober 2013 viele Flüchtlinge aus Seenot gerettet hat, und Bulgarien sind gegenwärtig überfordert. Dennoch werden Flüchtlinge auch aus Deutschland in diese Staaten abgeschoben. Die Folge ist, dass Flüchtlinge keine Mitsprachemöglichkeiten über ihren zukünftigen Lebensort haben. Freunde und Verwandte (über die Kernfamilie hinaus) in dem eigentlichen Zielland, Sprachkenntnisse, Anerkennungschancen der

Fluchtgründe o. Ä. spielen keine Rolle. Auch in der Bundesrepublik Deutschland wird bei einem Asylantrag zunächst geprüft, ob eventuell ein anderes Land für das Verfahren zuständig ist. Europa ist damit zu einem großen Verschiebebahnhof für Flüchtlinge geworden.

Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen fordern, dass Flüchtlinge selbst bestimmen können sollen, in welchem Land der EU sie den Asylantrag stellen und das Verfahren durchlaufen möchten.⁵

5 *Memorandum Flüchtlingsaufnahme in der Europäischen Union: Für ein gerechtes und solidarisches System der Verantwortlichkeit, www.proasyl.de*

Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland und wie viele?

2013 kamen die meisten Asylantragsteller_innen in Deutschland aus der Russischen Föderation, Syrien, Serbien, Afghanistan, Mazedonien, dem Iran, dem Irak, Pakistan, Eritrea und Somalia.⁶ 2013 stellten ca. 110.000 Menschen einen Asylerstantrag in Deutschland. Damit bewegen sich die Zahlen in etwa auf dem Niveau von 1996. Im ersten Halbjahr 2014 wurden bereits 67.000 Asylerstanträge gestellt.⁷ Daher gehen die Prognosen von einem Anstieg der Zahlen gegenüber 2013 aus.

Flüchtlingszahlen schwanken. 1992 war mit rund 438.000 Asylanträgen ein Höchststand erreicht. 2007 gab es mit 19.164 Anträgen einen Tiefpunkt bei den Asylantragszahlen in der Bundesrepublik Deutschland. Daraufhin wurden in den einzelnen Bundesländern Unterbringungsplätze abgebaut. Erst in den letzten Jahren stieg die Zahl der Flüchtlinge in Deutschland aufgrund neuer Krisen und Kriege oder zunehmender Diskriminierung in verschiedenen Regionen der Welt wieder an.

Deutschland hat im EU-Vergleich zwar in absoluten Zahlen die meisten Asylanträge, jedoch müssen die Zahlen ins Verhältnis zur Bevölkerungsgröße gesetzt werden, um ein sinnvolles Bild zeichnen zu können: Mit knapp 16 Asylanträgen pro 10.000 Einwohner_innen lag Deutschland 2013 auf Platz 7 der EU-Staaten.⁸

6 BAMF: Das Bundesamt in Zahlen 2013 (Asyl), www.bamf.de

7 BAMF: Schlüsselzahlen Asyl 1. Halbjahr 2014, www.bamf.de

8 Eurostat, Asyl in der EU28, http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/IITY_PUBLIC/3-24032014-AP/DE/3-24032014-AP-DE.PDF

Alltagsrassismus I - und was sie tun können

Vorurteile, Alltagsrassismus, Diskriminierungen

Neulich

an der familiären Kaffeetafel

„Nicht mehr lange und wir haben hier in Deutschland die Scharia und nur noch verhüllte Frauen.“

Neulich in der Betriebskantine

„Ich würde von einem Schwarzen kein Auto kaufen.“

Neulich in der Straßenbahn

„Wenn dieses Asylheim hierhin kommt, ist es vorbei mit dem Frieden in unserem Ort.“

- Machen Sie sich und anderen die Macht der Worte bewusst. Klären Sie, welche Grundannahme hinter mancher Bemerkung steht und welche Bilder hervorgerufen werden. (Die Angst vor einer Übermacht des Islam in Deutschland entbehrt jeglicher Fakten und seriösen Prognosen.) Rassistische Aussagen sind zu meist Pauschalisierungen oder Einzelerfahrungen. Erfragen Sie Hintergründe oder Belege, aber immer auf sachlicher Ebene. Rückfragen helfen. Was hat die Hautfarbe eines Menschen mit der Seriosität des Verkäufers zu tun? Woher kommt diese Annahme? Warum sollte es mit dem Frieden im Ort vorbei sein, wenn Flüchtlinge dort wohnen?
- Setzen Sie Vorurteilen und abwertenden Bemerkungen etwas entgegen!
- Widerspruch ist wichtig, auch wenn keine direkt Betroffenen anwesend sind. Bleiben rassistisch diskriminierende Bemerkungen unwidersprochen stehen, entsteht der Eindruck von Zustimmung und gesellschaftlichem Konsens.
- Entgegenen Sie Fakten, hinterfragen Sie, verdeutlichen Sie Zusammenhänge oder wechseln Sie einfach mal die Perspektive (Was würden Sie eigentlich als Roma in einem Armutsviertel in Südosteuropa tun, wenn Sie in einer Baracke ohne Strom und Wasser leben müssten, eine durchschnittliche Lebenserwartung von 48 Jahren hätten und sich Ihnen die Möglichkeit böte, diesen Lebensverhältnissen zu entfliehen?)

Wie läuft das Asylverfahren ab?

Für das Vorbringen der Asylgründe und zur Klärung, ob ggf. ein anderer Staat für die Prüfung zuständig ist, wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Anhörung des Flüchtlings durchgeführt. Auf der Grundlage dieser persönlichen Angaben und weiterer spezifischer Informationen zu den Herkunftsländern trifft das BAMF dann eine Entscheidung, ob Asyl nach dem Grundgesetz, nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder anderer Schutz in Deutschland gewährt wird.

Während der Zeit des Verfahrens bekommen Flüchtlinge die „Aufenthaltsgestattung“ als Aufenthaltspapier. Diese bleibt als Bescheinigung über die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts erhalten, solange das BAMF noch nicht über den Asylantrag entschieden hat, bzw. solange ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Asylantrags aufschiebende Wirkung entfaltet.

Das Asylverfahren kann innerhalb weniger Wochen entschieden werden oder sich über einen längeren Zeitraum bis zu mehreren Jahren hinziehen. Je nach Herkunftsland und Zahl der anhängigen Fälle ist die Entscheidungsdauer über Asylanträge beim BAMF oder den Gerichten unterschiedlich lang. In manchen Fallkonstellationen stellen sich grundsätzliche Fragen, die erst nach vielen Jahren durch die Ober-

gerichte entschieden werden. Auch das Auftreten oder Bekanntwerden neuer oder veränderter Gefährdungssituationen und Sachlagen kann sich auf die Verfahrensdauer auswirken.

Zur Vorbereitung auf die Anhörung erhalten Flüchtlinge Informationsblätter zum Asylverfahren in einer ihnen verständlichen Sprache. Darüber hinaus haben sie allerdings nicht ausreichend Zugang zu Rechtsbeistand und ausführlicher Beratung im Vorfeld der Anhörung, obwohl ihre Aussagen dort eine elementare Bedeutung für die Bewertung ihrer Asylanträge und damit für die mögliche Anerkennung als Flüchtling und für ihren zukünftigen Lebensort haben.

Wer erhält Schutz als Flüchtling?

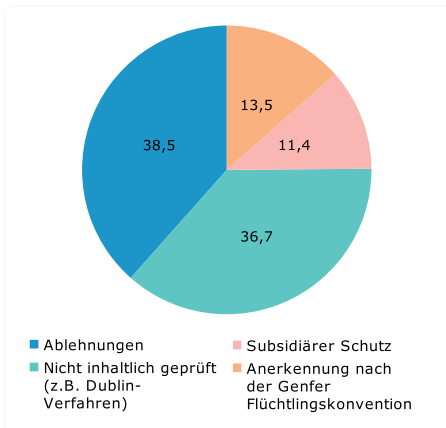
Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und ggf. die Gerichte (in der Überprüfungsinstanz) ermitteln, ob nach den geltenden Regelungen Asyl gewährt wird.

Neben dem Artikel 16a (1) Grundgesetz – „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ – ist v.a. die Genfer Flüchtlingskonvention ein wichtiges Dokument zum Schutz von Flüchtlingen. Sie besagt, dass eine Person nicht in einen Staat abgeschoben werden kann, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner ethnischen Herkunft, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Über die Schutzkriterien nach dem Grundgesetz oder der Genfer Flüchtlingskonvention hinaus werden noch weitere nationale und internationale Schutzkriterien geprüft; wie z. B. ein

Verbot der Abschiebung bei drohender Todesstrafe, Folter oder unmenschlicher Behandlung, oder bei einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Herkunftsland. Man spricht hier von sogenanntem „subsidiären Schutz“.

Mit der Entscheidung des BAMF erhielten 2013 rund 1 Prozent einen Schutzstatus nach dem Grundgesetz, 12 Prozent nach der Genfer Flüchtlingskonvention und rund 12 Prozent nach nationalen und internationalen Schutzkriterien. Insgesamt wurde damit 2013 in 25 Prozent aller Asylentscheidungen des BAMF Flüchtlingen ein Schutzstatus zugesprochen. 38 Prozent aller Asylanträge wurden durch das BAMF abgelehnt. Die restlichen Anträge (37 Prozent) wurden inhaltlich nicht geprüft, da beispielsweise ein Dublin-Verfahren zur Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates eingeleitet wurde.



■ **Abbildung 1 - Entscheidungen des BAMF (über 80.978 Anträge) in %**

Quelle: Pro Asyl (2014): Die Zahlen und Fakten 2013.
In: Pro Asyl (Hrsg.): Gemeinsam gegen Rassismus!
Tag des Flüchtlings 2014. Frankfurt am Mai: Pro Asyl.

9 Genfer Flüchtlingskonvention, www.unhcr.de
10 BAMF: Das Bundesamt in Zahlen 2013 (Asyl), www.bamf.de

Rechnet man diese Anzahl an Verfahren heraus, die inhaltlich gar nicht geprüft wurden, so ergibt sich ein noch höherer Anteil an Menschen, denen Schutz zugesprochen wurde. 2013 hat das BAMF danach in knapp 40 Prozent der Verfahren, in denen es überhaupt inhaltlich entschieden hat, Schutz gewährt. Im ersten Quartal 2014 lag die bereinigte Gesamtschutzquote bei 43,5%, im zweiten Quartal 2014 bei 46,4%. Im Jan.-Mai 2014 waren 11% aller Gerichtsentscheidungen positiv.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Überprüfung einer ablehnenden Entscheidung des BAMF durch die Verwaltungsgerichte noch weiteren Flüchtlingen Schutz zugesprochen, also die Entscheidung des Bundesamtes aufgehoben wird. Von Januar bis Mai 2014 endeten immerhin 11% aller Gerichtsentscheidungen mit einer Schutzgewährung. Gut die Hälfte der Asylsuchenden wird also dauerhaft bleiben können.

Wem Schutz durch das BAMF oder das Verwaltungsgericht zugesprochen wird, erhält eine Aufenthaltserlaubnis. Diese ist zunächst immer befristet, wird aber verlängert, wenn die Gründe weiterhin vorliegen. Mit der Aufenthaltserlaubnis erhalten die Flüchtlinge uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Integrationskursen und zu regulären Sozialleistungen.

Relikt aus vergangener Zeit: Der Begriff „Rasse“

Es gibt keine menschlichen Rassen. Die ursprünglichen auf den Phänotypen basierenden Einteilungen haben sich seit dem Aufkommen der Mikrobiologie als falsch herausgestellt.¹¹ Der Grund: Die genetischen Variationen innerhalb eines Phänotyps sind größer als der Abstand zu einem beliebigen anderen Phänotyp.¹²

Die Einteilung von Menschen in verschiedene „Rassen“ diente und dient lediglich zur Zuschreibung von sogenannter (Un-)Wertigkeit und ist damit ausschließlich ein Machtinstrument. Dies ist immer die Grundlage von Rassismus: Abwertung anderer zur Aufwertung seiner selbst.

Wer heute noch von menschlichen Rassen spricht, muss sich den einen oder anderen (wenig schmeichelhaften) Vorwurf gefallen lassen. Innerhalb unserer Spezies gibt es allenfalls unterschiedliche Ethnien.

11 *Lexikon der Biologie in 15 Bänden, Band 11, Heidelberg 2003, S. 422*

(Spektrum akademischer Verlag)

12 *Horst Seidler: Die biologische(n) Grundlagen des Rassismus. In: Justin Stagl, Wolfgang Reinhard (Hrsg.): Grenzen des Menschseins: Probleme einer Definition des Menschlichen. Böhlau 2005 sowie Robert Miles, Rassismus. Einführung in die Geschichte und Theorie eines Begriffs. Hamburg 1992*

Was passiert bei einer Ablehnung des Asylantrages?

Bei Ablehnung des Asylantrags bekommt der Flüchtling in der Regel eine „Duldung“, solange eine Ausreise oder Abschiebung nicht möglich ist. Diese ist mit vielen Auflagen und Einschränkungen verbunden.

Eine „freiwillige Ausreise“¹³ ist für die Betroffenen oft alles andere als freiwillig; sie wird vielmehr von den Ausländerbehörden mit der Drohung einer anderweitigen Abschiebung erzwungen. Abschiebungen sind massive Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Menschen, es sind Zwangsmittel der Verwaltung, die eine Wiedereinreiseperrre nach sich ziehen sowie die Abgeschobenen zur Begleichung der entstandenen Abschiebungskosten verpflichten (sollten sie wieder einreisen dürfen bzw. wollen).¹⁴

Es kann passieren, dass Flüchtlinge jahrelang im Status der Duldung leben. Gründe für die Duldung können beispielsweise folgende sein: Fehlende Pässe, fehlende Reiseverbindungen in vom Krieg zerstörte Länder, medizinische Gründe oder noch nicht abgeschlossene aufenthaltsrechtliche Folgeverfahren beim BAMF oder dem Verwaltungsgericht.

Flüchtlinge mit Duldung leben mit der ständigen Ungewissheit über ihre nähere Zukunft. Die Duldung ist zeitlich kurz bemessen, gewöhnlich wird sie für einen Zeitraum von drei Monaten erteilt, selten länger als sechs Monate, oft auch nur für einen Monat. Sie muss dann jeweils verlängert werden, was immer wieder neue Ungewissheit bedeutet. Manche Flüchtlinge leben schon seit vielen Jahren mit einer solchen „Kettenduldung“ in Deutschland. Eine humanitäre Bleiberechtsregelung ist dringend notwendig, um Flüchtlingen eine Aufenthaltsperspektive zu geben, die längst ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, aber noch immer kein Aufenthaltsrecht besitzen.¹⁵

13 *Unwort des Jahres 2006*, www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/unwort-des-jahres-freiwillige-ausreise-a-460881.html

14 *Siehe auch: Gemeinsames Heft der Landesflüchtlingsräte: Abschiebung, 2012*, www.hinterland-magazin.de/ausgabe19.php

15 *Mehr Informationen unter: www.proasyl.de/de/themen/bleiberecht/*

Alltagsrassismus II - und was Sie tun können

„Ich gehe durch die Einkaufspassage mit einer Freundin. Viele Leute sind dort unterwegs. Uns kommen ein Mann und eine Frau entgegen. Die Frau sagt, wir sollten abhauen und dorthin zurückgehen, wo wir hergekommen seien. Der Mann hebt drohend seine Hand und ich habe Angst, dass er meine Freundin schlagen wird.“

„Ich stehe in der Klassentür, um mein Kind abzuholen. Da kommt die Lehrerin vorbei, begrüßt mich und fragt nebenbei, warum ich ein Kopftuch trage; ob wir zu Hause Läuse hätten?“

„Ich gehe auf der Straße. Mir kommt ein Mann entgegen. Als er auf meiner Höhe ist, spuckt er mir genau vor die Füße. Sein stechender Blick in meine Augen sagt mir, wie ich das Spucken zu verstehen habe.“

- Mischen Sie sich ein!
- Wenn Sie Zeugin von Alltagsrassismus werden, versuchen Sie zunächst, die Bedrohlichkeit der Situation einzuschätzen. Niemand muss sich selbst in Gefahr bringen, jede_r kann aber Aufmerksamkeit erzeugen und Hilfe holen.
- Machen Sie verbal deutlich, dass Sie die Bemerkung oder Geste für inakzeptabel halten und benennen Sie klar die Diskriminierung.
- Ergreifen Sie sichtbar Partei für die beleidigte und diskriminierte Person. Sprechen Sie die belästigten Personen an, zeigen Sie ihnen, dass sie diese Situation nicht allein bewältigen müssen. Solidarisieren Sie sich.
- Sollte Ihnen die Situation bedrohlich erscheinen, sprechen Sie konkret andere Zeug_innen an und treten Sie gemeinsam der diskriminierten Person zur Seite.
- Organisieren Sie ggf. weitere Hilfe oder rufen Sie die Polizei.

Wie kommen Flüchtlinge nach Niedersachsen?

Wenn Menschen in Deutschland Asyl beantragen, werden sie nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel prozentual auf die Bundesländer verteilt. Ein weiteres Kriterium ist das Herkunftsland, da die Bundesländer unterschiedliche Zuständigkeiten haben. Niedersachsen nimmt rund 9,3 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland auf. Keine Rolle bei der Verteilung spielen Wünsche der Flüchtlinge oder die Frage, ob schon Verwandte (über die Kernfamilie hinaus) oder Freund_innen irgendwo in Deutschland leben.

In Braunschweig, Friedland und Bramsche befinden sich die Erstaufnahmeeinrichtungen der Landesaufnahmebehörde für Flüchtlinge in Niedersachsen. Dort verbringen sie die erste Zeit ihres Aufenthaltes. Nach maximal drei Monaten werden sie dann auf die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte verteilt und dort untergebracht. Aufgrund der gestiegenen Flüchtlingszahlen und der begrenzten Unterbringungskapazität in den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt eine Verteilung der Flüchtlinge derzeit schon nach wenigen Wochen.

Aus welchen Ländern kommen Flüchtlinge nach Niedersachsen und wie viele?

Die zuständige Behörde für die Prüfung der Asylanträge ist – wie gesagt – das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). In Niedersachsen gibt es Außenstellen auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtungen in Braunschweig, Friedland und Bramsche (sowie eine Nebenstelle in Oldenburg, die aber keine Asylanträge durchführt). Nicht jede Außenstelle bearbeitet Asylanträge aus allen Herkunftsländern. In Friedland werden derzeit nur Anträge von Menschen aus Afghanistan, Syrien, dem Irak, der Russischen Föderation, der Türkei, dem Libanon, Eritrea, Pakistan und Vietnam bearbeitet. Da die Außenstellen des Bundesamts in Friedland, Braunschweig und Bramsche derzeit z. B. nicht für die Republik Tschad zuständig sind, werden Flüchtlinge aus diesem Land nicht Niedersachsen zugewiesen.

Ende Februar 2014 (Stichtag 28.02.14) hielten sich 10.352 Personen im laufenden Asylverfahren (mit dem Aufenthaltspapier „Aufenthaltsgestattung“) in Niedersachsen auf. Darüber hinaus lebten zu dem genannten Zeitpunkt 10.918 Flüchtlinge mit einer „Duldung“ als Aufenthaltspapier, d. h. einer Aussetzung der Abschiebung – über wenige Wochen oder auch viele Jahre – meist nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren. 22.255 Flüchtlinge halten sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen in Niedersachsen auf.¹⁶

¹⁶ Nach einer Anfrage an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Zahlen hinterfragen

In Niedersachsen leben circa 7,8 Millionen Menschen, davon rund 450.000 Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (Stand 2012). Ihr Anteil liegt damit bei 5,8 Prozent der Gesamtbevölkerung.¹⁷ Damit liegt Niedersachsen bundesweit auf Platz 10 und unter dem deutschen Durchschnitt von 8,2 Prozent. Der Anteil der Bevölkerung mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist also in nur sechs Bundesländern niedriger.

Die Diskussion um die „Ausländer_innenquote“ verschleiert die falsche Grundannahme einer homogenen Bevölkerung in Niedersachsen. Sie festigt die Einteilung in „wir“ (die Niedersachsen) und „die“ (die als fremd Empfundenen). Eine Einteilung, die ein falsches Bild ergibt: Migration und Wanderungen gibt es schon immer. Und ab wann ist eigentlich jemand angekommen und gilt als „alteingesessen“?

17 http://www.statistik-portal.de/statistik-portal/de_jb01_jahrta2.asp

Wie wohnen Flüchtlinge in Niedersachsen?

Die in Niedersachsen aufgenommenen Flüchtlinge werden den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten prozentual unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl zugewiesen.¹⁸ Die großen Städte in Niedersachsen nehmen prozentual erheblich mehr Flüchtlinge auf als die ländlichen Gebiete. Die Standpunkte der Landesaufnahmebehörde für Flüchtlinge in Braunschweig, Friedland und Bramsche verfügen aktuell über rund 500 Plätzen je Einrichtung. Die Flüchtlinge leben hier in der Regel bis zu 3 Monate und werden im Anschluss auf die Landkreise bzw. kreisfreien Städte „verteilt“.

Hinsichtlich der Form der Unterbringung macht das Land den Kommunen keine Vorschriften. Das Innenministerium hat jedoch an die Kommunen appelliert, Flüchtlinge nach Möglichkeit dezentral unterzubringen¹⁹. Die meisten Kommunen in Niedersachsen haben sich entsprechend entschlossen, auf Massenlager und Gemeinschaftsunterkünfte nach Möglichkeit zu verzichten.

Wo sich Kommunen aufgrund der gestiegenen Zahl der Asylsuchenden gezwungen sehen, Flüchtlinge (vorübergehend) in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen, drängt der Flüchtlingsrat auf die Entwicklung und Umsetzung kommunaler Aufnahmekonzepte, welche eine begleitende Beratung und Unterstützung der Betroffenen und ein „Auszugsmanagement“ in eigene Wohnungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorsehen²⁰.

Die Gemeinschaftsunterbringung führt nämlich zu einer Reihe von Problemen.²¹ Der Wohnort und auch die Art der Unterbringung wird den Flüchtlingen meist ohne eigenes Mitspracherecht zugewiesen. In Gemeinschaftsunterkünften sind Privatsphäre oder Rückzugsmöglichkeiten selten bzw. ausgeschlossen. Außerdem befinden sich mehrere der niedersächsischen Gemeinschaftsunterkünfte in Stadtrandlage oder kleineren Orten mit unzureichender Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr.

18 § 1 AufnG; <http://www.nds-voris.de/ljportal/?quelle=jlink&query=AufnG+ND&psml=bsvo risprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-AufnG NDV3P1%20jlr-AufnGNDV2P1>

19 Siehe HAZ 22.08.2013: „Landesinnenminister Boris Pistorius (SPD) rät dringend dazu, keine Massenquartiere für ausländische Flüchtlinge einzurichten. Das Land bemüht sich im Zusammenwirken mit den Kommunen um eine dezentrale Unterbringung der Asylbewerber.“

20 Die Städte Osnabrück, Hannover und Göttingen haben bereits entsprechende Konzepte entwickelt.

21 Siehe auch: *Gemeinsames Heft der Landesflüchtlingsräte: AusgeLAGERt (2011)*, www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Broschueren_pdf/AusgeLAGERt.pdf

Abgeschottet von der Gesellschaft, räumlich sehr beengt und oft ohne jegliche Aufgabe müssen Flüchtlinge einen tristen Alltag leben, weshalb viele psychisch und physisch krank werden oder nicht genesen können. Zudem bieten Gemeinschaftsunterkünfte einen Angriffspunkt für rassistische Übergriffe.

Viele dieser Probleme können mit einer Unterbringung in städtischen Wohnungen mit guter Erreichbarkeit und Infrastruktur (Ärzt_innen, Einkaufs-, Freizeit-, Bildungsmöglichkeiten, Beratungsangebote) gelöst werden bzw. entstehen erst gar nicht. Um eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, sind Flüchtlinge besonders auf solche Strukturen angewiesen. Es bedarf darüber hinaus eines tragfähigen und menschenwürdigen Unterbringungs-, Beratungs- und Unterstützungskonzeptes für die Flüchtlinge im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt.

Nach dem niedersächsischen Aufnahmegesetz erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte vom Land pro aufgenommenem Flüchtling und Jahr Pauschalen in Höhe von 5 932 Euro pro Person für die Unterbringung, soziale Leistungen und Sozialbetreuung sowie medizinische Leistungen.²² Zurechnen kommunale Sozialverbände, dass der Satz zu niedrig ist.

22 § 4 AufnG; <http://www.nds-voris.de/ljportal/lj;jsessionid=A8DA8E54B6682325229618BC05FE1420.jspf4?quelle=link&query=AufnG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-AufnGNDrahmen>

Alltagsrassismus III - und was Sie tun können

Schuhladen

„Ich schaue nach Schuhen, als eine Verkäuferin zu mir kommt und sagt, ich solle meine Tasche öffnen. Ich frage, wieso. Sie sagt, dass ein Kunde gesehen habe, wie ich ein paar Schuhe dort hineingesteckt hätte. Ich erwidere, dass ich keine Schuhe in meiner Tasche habe und wer mich denn beschuldige. Das könne sie nicht sagen und ich solle die Tasche aufmachen. Mittlerweile schauen einige andere Kunden zu uns herüber. Mir ist die Situation unangenehm und ich zeige den Inhalt meiner Tasche. Damit ist die Sache für die Verkäuferin erledigt. Unter den Blicken der anderen Kunden gehe ich aus dem Laden. Ich bin wütend. Und traurig.“

Bahnhof

„Am Bahnhof komme ich mir oft schon vor wie ein guter Bekannter der Polizisten. Ständig halten sie mich an und fragen mich nach dem Ausweis. Sie fragen nur mich und keine Leute mit weißer Hautfarbe.“

Diskotheek

„Letzte Woche war ich zu Besuch bei Freunden. Wir wollten am Abend zusammen in einer Diskothek feiern gehen. Ich war noch nicht richtig an der Tür, da hat mich die Security schon nach meinem Pass gefragt. Ich habe ihm meine Papiere und meinen „Urlaubsschein“ gezeigt. Er hat vermutet, dass ich betrüge und mir unterstellt, dass das kein richtiger Ausweis, sondern nur eine Kopie sei. Der Abend mit meinen Freunden hat dort an der Tür schon geendet. Ich wollte die Polizei rufen, weil ich dachte, sie können mir vielleicht helfen. Aber ich hatte Angst, dass die Security recht hat und mit meinen Papieren wirklich etwas nicht stimmt. Ich habe mich so geschämt. Alle haben mich angestarrt.“

- Der erste Schritt ist das Wahrnehmen einer solchen Situation. Sehen Sie, dass dunkelhäutige oder schwarzhäutige Menschen in solch „offiziellen“ Situationen angesprochen werden, vergewissern Sie sich kurz durch Hinsehen und Hinhören über die Art des Gespräches und ob alles in Ordnung ist. Handelt es sich um einen normalen Vorgang oder um eine Diskriminierungssituation? Werden beispielsweise nur dunkelhäutige oder schwarzhäutige Menschen nach ihrem Ausweis gefragt, ist dies bereits eine nicht begründete Ungleichbehandlung, sogenanntes „racial profiling“.
- Haben Sie den Eindruck, es handelt sich um eine ungewöhnliche Situation, die eine Diskriminierung darstellen könnte, bleiben Sie in der Nähe und beobachten Sie das Geschehen.
- Handelt es sich um eine Situation, in der jemand diskriminiert wird, schalten Sie sich in das Gespräch ein. Fragen Sie, warum diese Person „besonders“ behandelt wird. Machen Sie deutlich, dass Sie das Vorgehen für nicht akzeptabel halten, dass Sie diese Art der Sonderbehandlung ablehnen, und benennen Sie die Diskriminierung. Stärken Sie die diskriminierte Person.
- Sprechen Sie nicht anstelle der Betroffenen, sondern bleiben Sie die Unterstützung. Agieren Sie nicht ohne Einverständnis der Betroffenen und nehmen sie ihnen nicht ihre eigene Stimme.

Welche sozialen Leistungen erhalten Flüchtlinge?

Mit der Einschränkung des Asylrechts in Deutschland 1993 („Asylkompromiss“) trat gleichzeitig das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Kraft. Flüchtlinge erhielten danach bis zu 40% niedrigere Sozialleistungen als andere Sozialleistungsberechtigte.

Sozialleistungen orientieren sich am Existenzminimum, das ein menschenwürdiges Leben ermöglichen soll. Das Bundesverfassungsgericht entschied im Juli 2012 mit den Worten „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“, dass die Menschenwürde nicht mit dem Ziel eingeschränkt werden darf, Zuwanderung zu begrenzen. Das Urteil besagt zudem, dass die Leistungshöhe des AsylbLG verfassungswidrig und umgehend eine Neuregelung zu treffen ist. Die angeordnete Neuregelung des AsylbLG wurde bisher jedoch noch nicht umgesetzt.

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes erhalten Flüchtlinge im Grunde dieselbe Höhe an Sozialleistungen wie andere Menschen auch. Allerdings liegt der ausbezahlte Regelsatz weiterhin etwas niedriger, weil Flüchtlinge bestimmte Leistungen – z.B. Möbel und andere Einrichtungsgegen-

stände – in der Regel als Sachleistung zur Verfügung gestellt bekommen.

Der §1a AsylbLG stellt jedoch eine erhebliche Einschränkung der Sozialleistungen für Asylbewerber_innen und Flüchtlinge dar. Nach diesem Paragraphen dürfen soziale Leistungen z.B. gekürzt werden, wenn sie nicht aktiv mithelfen, den zur Abschiebung erforderlichen Pass aus dem Herkunftsland zu besorgen. Entsprechend erhalten Geduldete und sonstige vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer_innen oftmals nur eingeschränkte Leistungen. Der Paragraph wurde unter anderem als „Abschiebung durch Aushungern“²³ kritisiert.

Über den Bundesrat forderten Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen die Abschaffung des § 1a. In vielen Bundesländern wird der Paragraph heute nicht mehr angewandt. In Niedersachsen ist dies jedoch nicht der Fall. Der Paragraph findet weiterhin Verwendung.

Da das Asylbewerberleistungsgesetz ein diskriminierendes Sondergesetz ist, fordern Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen dessen Abschaffung und die Leistungsgewährung nach den bestehenden Sozialgesetzbüchern.

23 Siehe Berliner Zeitung (07.02.1998); <http://www.berliner-zeitung.de/archiv/abschiebung-durch-aushungern,10810590,9394690.html>

Warum es keinen Abschnitt zur Kriminalität gibt

Auch wenn es immer wieder behauptet wird: Hinweise darauf, dass Flüchtlinge öfter straffällig werden als andere Menschen, gibt es nicht. Menschen nichtdeutscher Herkunft generell sind nicht krimineller als die Durchschnittsbevölkerung und die Kriminalitätsrate im Umfeld von Asylunterkünften ist nicht höher als anderswo.²⁴ Die Kriminalstatistik der Polizei, die immer wieder als Argument für eine angeblich höhere Kriminalität von Migrant_innen und Flüchtlingen herangezogen wird, ist irreführend.²⁵ Ein wichtiger Grund: Die Polizei-Statistik erfasst Tatverdächtige, und nicht Täter_innen. Daraus kann man lediglich schließen, dass (vermeintliche) „Ausländer_innen“ häufiger unter Verdacht geraten und polizeilich kontrolliert oder

angezeigt werden. Dies ist aber vor allem ein mögliches Indiz für „racial profiling“, also die Verdächtigung von vermeintlich ausländisch aussehenden Menschen. Nicht zuletzt die Ermittlungen zu den NSU-Morden haben das erschreckend deutlich gemacht: Zehn Jahre lang wurden die Angehörigen der Opfer von der Polizei als mutmaßliche Täter_innen behandelt, während tatsächlich deutsche Rassist_innen die Täter_innen waren – sie aber blieben von der Polizei unbehelligt.

Ein weiteres Problem: Die Arten der Straftaten werden nicht unterschieden, obwohl manche Verstöße, beispielsweise gegen das Aufenthaltsgesetz, von deutschen Staatsangehörigen gar nicht begangen werden können.²⁶

24 Taz vom 2.7.2013, fr-online.de vom 11.7.2013, berliner-zeitung.de vom 11.7.2013 und „Zahl der Diebstähle in Greiz nicht höher“, Thüringer Allgemeine vom 14.11.2013

25 Bundeszentrale für Politische Bildung: „Ausländerkriminalität“ – statistische Daten und soziale Wirklichkeit. (2012), www.bpb.de

26 Pro Asyl/Amadeu-Antonio-Stiftung: pro menschenrechte. contra vorurteile. (2014), www.proasyl.de

Wie ist die medizinische Versorgung von Flüchtlingen geregelt?

Flüchtlinge sind nicht in der in Deutschland üblichen Form per Chipkarte krankenversichert. Ihre medizinische Versorgung regelt das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Daraus entstehende Einschränkungen gelten für die ersten 4 Jahre des Aufenthaltes in Deutschland, ggf. aber auch darüber hinaus.

Nach dem AsylbLG sind Kosten zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände zu gewähren. Dies schließt die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen mit ein. Dazu zählen auch die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen.

Allerdings müssen die Flüchtlinge vor jeder Behandlung einen Krankenschein beantragen und damit die Zustimmung für die Übernahme der anfallenden Behandlungskosten beim örtlichen Sozialamt einholen. Dies führt zu umständlichen Wege- und Wartezeiten - und dazu, dass die behördlichen Sachbearbeiter_innen entscheiden (müssen), ob der Krankenschein und damit die medizinische Behandlung gewährt wird.

Die Vergabepaxis dieser Behandlungsscheine und somit der Zugang zu Allgemein- und Fachärzt_innen für Flüchtlinge ist niedersachsenweit sehr unterschiedlich.

In der Praxis führt diese Regelung zu vielen Problemen. Bestimmte Medikamente, Heil- und Hilfsmittel wie Brillen oder orthopädische Einlagen, Psychotherapien für traumatisierte Flüchtlinge oder aber auch Überweisungen zu Fachärzt_innen werden Flüchtlingen oft verweigert. Ein Beispiel: Bei der Zahnbehandlung werden akute Schmerzbehandlungen von den Sozialämtern getragen. Das umfasst oft aber nicht die Kosten für eine Zahnfüllung, sondern nur das Ziehen des Zahnes. Dadurch werden Flüchtlingen oft erhaltbare Zähne gezogen, was einen massiven Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellt.

Das AsylbLG macht eine solche unhaltbare Praxis erst möglich. Auch deswegen fordern Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen dessen Abschaffung und die Leistungsgewährung nach den bestehenden Sozialgesetzbüchern.

Ein ungehinderter Zugang zu medizinischer Versorgung ist dringend notwendig. Ein gutes Beispiel – auch unter dem bestehendem AsylbLG – sind Bremen und Hamburg: In beiden Stadtstaaten wurde mit der AOK Bremen ein Vertrag geschlossen, nach dem Flüchtlinge eine Chipkarte erhalten und sich wie andere Krankenversicherte auch medizinisch behandeln lassen können. Die Landesregierung prüft derzeit, ob ein solches Modell auch in Niedersachsen funktionieren kann.

Was sind „Residenzpflicht“ und „Urlaubsscheine“?

Die „Residenzpflicht“ ist eine bundesrechtliche Regelung, welche Flüchtlingen mit einer „Aufenthaltsgestattung“ oder „Duldung“ ein bestimmtes Gebiet zuweist, in dem sie sich aufhalten müssen bzw. „erlaubnisfrei aufhalten dürfen“. Eine solche einschränkende Regelung kennt kein anderes EU-Land. Die Bundesländer haben die Möglichkeit, diesen „Bewegungsraum“ vom Landkreis/der kreisfreien Stadt bis zum ganzen Bundesland auszudehnen und auch bundeslandübergreifend zu regeln. Davon hat Niedersachsen Gebrauch gemacht: Seit 2012 können sich Asylsuchende im gesamten Bundesland Niedersachsen frei bewegen. Flüchtlinge mit einer „Aufenthaltsgestattung“ dürfen sich ohne behördliche Erlaubnis grundsätzlich auch in Bremen aufhalten, jedoch nicht in weiteren Bundesländern.

Wenn Flüchtlinge den ihnen zugewiesenen Bereich verlassen wollen, weil sie zum Beispiel Freunde oder Verwandte außerhalb Niedersachsens besuchen möchten, brauchen sie eine schriftliche Genehmigung (einen „Urlaubsschein“) der Ausländerbehörde. Überschreiten Flüchtlinge die Bundeslandgrenzen ohne vorherige Erlaubnis, weil ihnen der „Urlaubsschein“ versagt wurde, und werden von der Polizei aufgegrif-

fen, dann drohen ihnen Geld- oder im Wiederholungsfall sogar Haftstrafen. An Bahnhöfen oder anderen öffentlichen Orten kontrolliert die Polizei immer wieder Menschen, die „ausländisch“ aussehen, u. a. wegen möglicher Verstöße gegen die Residenzpflicht.

Häufig wird die Residenzpflicht mit der „Wohnsitzauflage“ verwechselt. Diese meint die Zuweisung des Wohnortes. Auch wenn sich Flüchtlinge in Niedersachsen ohne Genehmigung frei bewegen dürfen, bleibt diese Wohnsitzauflage davon unberührt, d. h. Flüchtlinge können nicht selbstbestimmt umziehen bzw. einen anderen Wohnsitz wählen, sondern müssen dies beantragen. Ein Umzug in einen anderen Landkreis oder in ein anderes Bundesland wird nur bei Vorliegen eines Rechtsanspruchs (Zusammenleben mit Frau und minderjährigen Kindern), zur Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit oder bei Vorliegen gravierender Härten (z.B. Pflege eines nahen Verwandten) genehmigt.

Für deutsche Staatsbürger_innen ist es normal, sich in Deutschland, der EU und vielen weiteren Ländern frei bewegen zu können. Flüchtlinge sind durch die Residenzpflicht stark in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und wer-

den durch diese Ungleichbehandlung diskriminiert.²⁷

Auch für Flüchtlinge muss eine uneingeschränkte Bewegungsfreiheit in Deutschland gelten. Außerdem müssen die grund- und menschenrechtswidrigen Kontrollen nach äußeren Merkmalen, wie z. B. Hautfarbe oder Gesichtszüge (auch als „Racial Profiling“ bezeichnet) flächendeckend in der polizeilichen Praxis ausgeschlossen werden.²⁸

27 Siehe auch: www.residenzpflicht.info

28 Institut für Menschenrechte:
„Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige
Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a
Bundespolizeigesetz (2013),
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Gibt es Sprach- und Integrationskurse für Flüchtlinge?

Flüchtlinge mit den Aufenthaltspapieren „Aufenthaltsgestattung“ oder „Duldung“ haben bislang keinen Anspruch auf Integrationskurse zum Erlernen der deutschen Sprache – unabhängig davon, wie lange sie schon hier sind. Flüchtlinge mit „Aufenthaltsgestattung“ und Duldung dürfen nach 9 bzw. 12 Monaten Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich arbeiten – und erhalten auf dieser Basis ggf. auch die Möglichkeit, Kurse zur berufsbezogenen Deutschförderung zu besuchen.²⁹ In welchem Ausmaß Flüchtlinge ab 2015 zu derartigen Sprachkursen zugelassen werden, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Allerdings ist der Arbeitsmarktzugang eingeschränkt.³⁰

In manchen niedersächsischen Orten werden von einigen Beratungsstellen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen kleinere Sprachkurse angeboten, um überhaupt ein Erlernen der Sprache zu ermöglichen. Erstorientierungshilfen in der deutschen Sprache gibt es auch bei der Landesaufnahmebehörde (LAB) in Friedland, Braunschweig und demnächst auch in Bramsche.

Ohne Deutschkenntnisse ist es schwierig, sich auf Behörden, bei Ärzt_innen, im Kindergarten, der Schule oder im Alltag zu verständigen. Die Bedeutung von Sprache zur gesellschaftlichen Teilhabe wird immer wieder betont. Deshalb ist es notwendig, dass Flüchtlingen Zugang zu Integrationskursen gewährt wird – von Beginn ihres Aufenthaltes in Deutschland an und unabhängig von ihrem konkreten Aufenthaltsstatus.³¹

29 Für 2014 ist eine Verkürzung des Arbeitsverbots auf 3 Monate geplant. Das Gesetzgebungsverfahren dazu läuft derzeit noch in Bundestag- und -rat.

30 Näheres zum so genannten nachrangigen Arbeitsmarktzugang für diese Personengruppen unten unter dem Kapitel „Unter welchen Voraussetzungen dürfen Flüchtlinge in Deutschland arbeiten?“.

31 Siehe auch: Beschluss der Integrationsministerkonferenz, März 2013, www.sms.sachsen.de/download/Verwaltung/Ergebnisprotokoll_Band_I_Beschluesse.pdf

Wie ist der Zugang zu Kindergärten und Schulen für Flüchtlingskinder in Niedersachsen geregelt?

Alle Kinder in Niedersachsen haben ab dem ersten Geburtstag Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Da aber in einigen Regionen nur sehr begrenzt freie Plätze vorhanden sind, ist es vor allem für Menschen, die sich nicht mit den Zugängen und Formalitäten auskennen, schwierig, einen Betreuungsplatz zu bekommen. Um diesen Rechtsanspruch wahrnehmen zu können, sind sie oft auf Hilfe angewiesen.

Nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland unterliegen Flüchtlingskinder in Niedersachsen der 12-jährigen Schulpflicht (mindestens 9 Jahre lang in Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I und anschließend in der Sekundarstufe II, entweder durch den Besuch einer allgemein bildenden oder einer berufsbildenden Schule). Sie beginnt mit Vollendung des sechsten Lebensjahres oder, wenn das sechste Lebensjahr bis zum 30.09. vollendet werden wird, zum Schuljahresbeginn des jeweiligen Jahres. Wenn ein Kind erst nach diesem Zeitpunkt nach Deutschland kommt, kommt es in die jeweilige Klasse analog zu seinem Alter.

Je nach seinen Deutschkenntnissen kann das Kind in eine sogenannte Sprachlernklasse überwiesen werden. Die Schulpflicht gilt bei jeder Art von Aufenthalt – die Kinder müssen lediglich gemeldet sein. Jedoch kann die Schulpflicht auch ruhen, wenn bei nicht ausreichenden Deutschkenntnissen ein Sprachkurs besucht wird.

Nach den Erlebnissen im Herkunftsland und der Flucht stehen Flüchtlingskinder vor vielen Herausforderungen: Eine neue Umgebung, eine fremde Sprache, viele neue Regeln. Zudem haben einige von ihnen aufgrund der Flucht lange Zeit keine Schule besuchen können. Um festzustellen, ob sie eine besondere Förderung benötigen, können die Kinder – meist im Alter von 5 Jahren – an einem „Verfahren zur Feststellung Sonderpädagogischen Förderbedarfs“ teilnehmen. Ein solches Verfahren muss von den Eltern oder der Schule beantragt werden. In dem Verfahren wird geprüft, ob eine besondere Förderung für das Kind nötig ist. Je nachdem kann das Kind auf eine allgemeine oder auf eine Förderschule überwiesen werden.³²

32 BAMF, <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Bildung/Schulsystem/schulsystem.html?nn=1367904>

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Flüchtlinge in Deutschland arbeiten?

Flüchtlinge mit einer „Aufenthalts-gestattung“ oder „Duldung“ dürfen während der ersten 9 bzw. 12 Monate ihres Aufenthaltes nicht arbeiten.³³ Nach dieser Zeit ist eine unselbstständige Arbeit erst möglich, wenn dies durch die Ausländerbehörde und die Zentrale Arbeitsvermittlung erlaubt wird. Die Arbeitserlaubnis wird gewährt, wenn keine deutschen Arbeitnehmer_innen oder bevorrechtigten Ausländer_innen, darunter alle EU-Bürger_innen, für einen konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Diese sogenannte Vorrangprüfung fällt erst nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland weg. Für Menschen, die sich in der „Duldung“ befinden, können im Einzelfall durch die Ausländerbehörde auch dauerhafte Arbeitsverbote erteilt werden.

Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (also nach einer positiven Entscheidung im Asylverfahren), haben dagegen sofort und ohne Vorrangprüfung die Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder eine Ausbildung aufzunehmen.

Die Beseitigung der bestehenden Arbeitsverbote und -beschränkungen für Flüchtlinge ist dringend notwendig. Sie müssen – wie andere Eingewanderte auch – vom ersten Tag an einbezogen werden und partizipieren können.

33 Siehe Fußnote 30

Arbeitsmarktzugang

„Die Ausländer nehmen uns die Arbeitsplätze weg.“

„Die Ausländer kommen doch nur hierhin, um unsere Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Die wollen doch gar nicht arbeiten.“

Diese beiden Sätze machen es deutlich: Menschen, die nach Deutschland kommen, können es nicht richtig machen in den Augen derjenigen, die sie hier nicht haben wollen. Deswegen helfen auch kaum Argumente als Erwiderung, wie z. B. dass die Arbeitslosenquote unter Ausländer_innen viel höher ist (16,0 Prozent gegenüber 6,2 Prozent in Niedersachsen im Jahr 2012)³⁴ als bei Menschen mit deutschem Pass oder dass nur 0,7 Prozent der bundesweiten Arbeitslosengeld-II-Empfänger_innen Rumän_innen und Bulgar_innen sind³⁵. Richtig ist, dass Flüchtlinge im Asylverfahren in den ersten 9 Monaten und geduldete Flüchtlinge in den ersten 12 Monaten ihres Aufenthalts einem Arbeitsverbot unterliegen. Sie dürfen nicht arbeiten. Danach fallen sie unter die sogenannte Vorrangprüfung, die ein faktisches weiteres Arbeitsverbot bedeutet.³⁶

Benennen Sie diesen Widerspruch in einer möglichen Diskussion. Hinterfragen Sie, worum es eigentlich gerade geht in der Debatte: Um eine sachliche Auseinandersetzung oder Stimmungsmache. Fordern Sie für eine sachliche Diskussion Argumente und Belege ein und verwahren Sie sich gegen Pauschalierungen und Allgemeinplätze. Geht es um Stimmungsmache, machen Sie genau dies als Motiv Ihres Gegenübers für andere deutlich und problematisieren Sie es.

34 Land Niedersachsen, http://www.sozialbericht-erstattung-niedersachsen.de/index.cfm?uuiid=DF5B6CCBB4435E39021C808E7DE9C921&and_uuiid=096B24AEF1987E99992C78E13A1C1728

35 Frankfurter Rundschau, 27.3.2014: Neue Regeln für Zuwanderung

36 Näheres zum so genannten nachrangigen Arbeitsmarktzugang für diese Personengruppen unter dem Kapitel „Unter welchen Voraussetzungen dürfen Flüchtlinge in Deutschland arbeiten?“.

Weitere Handlungsempfehlungen – Das können Sie tun

■ **Lernen Sie Flüchtlinge kennen**

Suchen Sie Kontakt zu Flüchtlingen. Die Menschen leben oft isoliert und freuen sich über Begegnungen mit Personen, die sich für sie, ihre Herkunft und ihr Leben interessieren. Bei der Kontaktvermittlung können Ihnen die Flüchtlingssozialbetreuer_innen (ggf. Kontaktvermittlung über die Sozialämter), die Ausländerbeauftragten, die Sozial- oder Migrationsberatungsstellen und die örtlichen Initiativen behilflich sein.

■ **Schaffen Sie Möglichkeiten der Begegnung**

Sich gegenseitig kennen – das verbindet Menschen. Organisieren Sie gemeinsam mit Flüchtlingen Informationsabende zu deren Herkunftsländern, ggf. mit Filmen oder Fotos. Dazu können Sie Menschen aus diesen Ländern als Gesprächspartner_innen einladen. Oder organisieren Sie eine gemeinsame Stadtführung, eine Sportveranstaltung oder Spielnachmittage.

■ **Organisieren Sie sprachliche Unterstützung**

Die Sprache ist das wichtigste Werkzeug für eine gesellschaftliche Teilhabe. Für Flüchtlinge ist die Kommunikation ohne jegliche Hilfe jedoch schwer. Organisieren Sie sprachliche Unterstüt-

zung – von der Hilfe beim Lesen von Briefen bis hin zu kleinen Sprachkursen, die sich an Kinder oder Erwachsene richten. Dies ist schon mit einfachen Mitteln und wenig Material möglich.

■ **Werden Sie Familienmentor_in**

Die deutsche Bürokratie ist für viele Menschen nur schwer zu verstehen und wenn dann noch Probleme bezüglich der Sprache oder des Verstehens von Dokumenten auftreten, dann ist das Chaos perfekt. Briefe vorlesen, erklären und beantworten – das sind beispielsweise Aufgaben von Familienmentor_innen. Außerdem kann man sich näher kennen lernen und Freizeitangebote gemeinsam nutzen.

■ **Bieten Sie Hausaufgabenhilfe an**

Der neue Schulalltag, Sprachschwierigkeiten oder auch fehlende Konzentration bereiten vielen Flüchtlingskindern Probleme. Unterstützen Sie die jungen Leute mit individueller Betreuung und Hausaufgabenhilfe.

■ **Begegnen Sie Ressentiments und Vorurteilen**

Erwidern Sie etwas, wenn in Ihrer Gegenwart Vorurteile geäußert werden, zum Beispiel Fakten über die Situation in den Hauptherkunftsländern. Manchmal reicht eine Wortmeldung in einer Bürger_innenversammlung, mit der man sich für den Schutz von Flüchtlingen ausspricht, um die Stimmung zu drehen. Zeigen Sie den Menschen, dass die Flüchtlinge nicht allein sind.

■ **Machen Sie sich und anderen die Macht der Worte bewusst**

Die Wortwahl beeinflusst die Wahrnehmung eines Sachverhaltes deutlich. Wenn Politiker_innen etwa die Asylantragszahlen als „alarmierend“ bezeichnen oder Medienberichte suchende Menschen als „Flüchtlingsstrom“ oder „Flut“ bezeichnen, löst das Ängste aus. Der Begriff des „Asylanten“ ist negativ besetzt und wertet die Betroffenen ab. Sachlich betrachtet sind viele Begriffe unangemessen, sogar falsch. Machen Sie Medienvertreter_innen, Politiker_innen und Bürger_innen darauf aufmerksam. Apokalyptische Visionen sind mehr als unangebracht. Menschenrechte, wie das Recht auf Asyl, kosten Geld und Deutschland kann sich das leisten. Gibt man Flüchtlingen die Chance teilzuhaben, so gewinnt die Gesellschaft jedoch.

■ **Schreiben Sie Leserbriefe, beteiligen Sie sich an Befragungen**

Die mediale Vermittlung des Themas spielt eine wichtige Rolle bei der Frage, ob Flüchtlinge als schutzbedürftige Menschen oder als Bedrohung wahrgenommen werden. Auf den Kommentarseiten vieler Zeitungen und in Internetblogs beherrschen Pöbeleien und oftmals schlichte Dummheit die Diskussion. Setzen Sie Sachaufklärung und Mitmenschlichkeit dagegen.

■ **Organisieren Sie sich, zeigen Sie Flagge**

Fast überall, wo es zu Protesten gegen Flüchtlinge kommt, bilden sich engagierte Initiativen, die sich öffentlich rassistischer Hetze entgegenstellen und die Flüchtlinge unterstützen. Wenn neonazistische und rechtspopulistische Parteien, sogenannte „Bürgerinitiativen“ oder andere Gruppen gegen Flüchtlinge demonstrieren, ist es wichtig, dass Menschen Gegendemonstrationen organisieren. Je mehr Menschen und Organisationen sich schützend vor Flüchtlinge stellen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Situation vor Ort eskaliert.

■ **Setzen Sie sich für gute Aufnahmebedingungen ein**

Flüchtlinge, die auf engem Raum in Massenunterkünften leben müssen, Arbeitsbeschränkungen unterliegen und mit Gutscheinen einkaufen gehen müssen, leiden unter dieser Situation. Zusätzlich werden sie durch die öffentliche Herabwürdigung stigmatisiert. Notwendig ist aber eine Politik der sozialen Teilhabe von Anfang an. Wenden Sie sich an die örtlich Verantwortlichen – Stadtverwaltung, Beratungsstellen und andere – um die Kommune und die Parlamente zu einer aktiven, positiven Zuwanderungspolitik zu bewegen.

■ **Lassen Sie sich beraten**

Zum Thema Flucht und Asyl können Sie sich an den Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. (nds@nds-fluerat.org, Tel.: 05121 - 15605) wenden.

Außerdem steht auf der Internetseite des Flüchtlingsrats Niedersachsen e.V. unter <http://www.nds-fluerat.org/adressen-und-anlaufstellen/> ein Adressreader bereit, in dem Beratungsstellen in den verschiedenen Landkreisen Niedersachsens aufgezählt werden.

Im Bereich der Beratung bei Diskriminierung sind insbesondere die Interkulturelle Beratungsstelle IBIS in Oldenburg (info@ibis-ev.de, Tel. 0441 – 884016) und die Antidiskriminierungsstelle der Stadt Hannover (antidiskriminierungsstelle@hannover-stadt.de, Tel.: 511 – 16841235) zu nennen.

Weiterführende Informationen

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

www.nds-fluerat.org

<https://www.facebook.com/Fluechtlingsrat.Niedersachsen>

Pro Asyl

www.proasyl.de

Hier findet sich auch die lesenswerte Broschüre

„pro menschenrechte. contra vorurteile“

UNHCR

www.unhcr.de

www.unhcr.org

Informationsverbund Asyl und Migration e.V.

www.asyl.net

Amadeu-Antonio-Stiftung

www.amadeu-antonio-stiftung.de

Impressum:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Langer Garten 23b
31137 Hildesheim
Tel.: 05121 15605
Fax: 05121 31609
nds@nds-fluerat.org
www.nds.fluerat.org

30
Jahre
unabhängig
kompetent
engagiert

Redaktion:

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Wir danken dem Flüchtlingsrat Thüringen und dem DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. für die freundliche Bereitstellung des Info-Hefts „Flucht und Asyl in Thüringen“, das die Basis für diese Broschüre darstellt.

Druck:

Druckerei Lühmann, Bockenem

Spendenkonto:

GLS Gemeinschaftsbank eG
Kto: 403 046 0700
BLZ: 430 609 67
IBAN: DE28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: GENODEMIGLS
Steuer-Nr.: 30/212/41346

Hildesheim, September 2014

Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung



Langer Garten 23b
31137 Hildesheim

Tel.: 05121-15605
Fax: 05121-31609
nds@nds-fluerat.org
www.nds.fluerat.org